



# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

44. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juni 1991

Nummer 35

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
21210	6. 5. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales Durchführung des Heilberufsgesetzes; Zulassung der Weiterbildungsstätten für die Weiterbildung von Apothekern . . . . .	758
2370	26. 4. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1991/93) . . . . .	762
631	2. 5. 1991	RdErl. d. Finanzministeriums Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung . . . . .	766
73	29. 4. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Außenwirtschaftsberatung kleiner und mittlerer Unternehmen sowie freiberuflich Tätiger (Außenwirtschaftsberatungs-Programm) . . . . .	766
770	30. 4. 1991	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Angaben zur Wasser- und Abfallwirtschaft und zu den Reststoffen für das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz . . . . .	766

### II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	<b>Innenministerium</b>	
22. 5. 1991	Bek. - Öffentliche Sammlungen . . . . .	769
	<b>Hinweis</b>	
	Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 4 v. 15. 4. 1991 . . . . .	769

## I.

21210

**Durchführung des Heilberufsgesetzes****Zulassung der Weiterbildungsstätten für die Weiterbildung von Apothekern**

RdErl. d. Ministeriums für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales v. 6. 5. 1991 -  
V B 5 - 0430.16

Zu dem Verfahren für die Zulassung von Weiterbildungsstätten aufgrund des § 35 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes - HeilBerG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1989 (GV. NW. S. 678), - SGV. NW. 2122 - gebe ich folgende Hinweise:

- 1 Als Weiterbildungsstätten im Sinne des Heilberufsgesetzes, die der besonderen Zulassung bedürfen, gelten alle Einrichtungen der pharmazeutischen Versorgung und Einrichtungen mit pharmazeutischer Lehrtätigkeit. Dazu gehören insbesondere Apotheken, Krankenhausapotheken, Arzneimittelherstellungs- und Kontrollabteilungen der pharmazeutischen Industrie; Arzneimitteluntersuchungsämter und -stellen, Laboratorien mit Umweltschutzaufgaben, Lehranstalten für pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-Lehranstalten) sowie andere geeignete Einrichtungen.
  - 1.1 Einrichtungen der Hochschulen bedürfen gemäß § 34 Abs. 1 HeilBerG keiner besonderen Zulassung.
  - 2 Die Voraussetzungen für die Zulassung als Weiterbildungsstätte ergeben sich für die Weiterbildung der Apotheker aus § 43 Abs. 6 HeilBerG.
  - 2.1 Die Zulassung einer Einrichtung als Weiterbildungsstätte bedarf nach § 35 Abs. 3 HeilBerG eines Antrags. Antragsberechtigt ist allein der Träger bzw. der Inhaber der Einrichtung. Eine Form ist nicht vorgeschrieben. Mit dem Antrag muß nachgewiesen werden, daß die Voraussetzungen für eine qualifizierte Weiterbildung im Gebiet oder Teilgebiet erfüllt sind. Deshalb muß der Antrag folgende Angaben enthalten:
    - Genaue Bezeichnung der Einrichtung sowie des Gebietes oder Teilgebietes, für welche die Zulassung beantragt wird,
    - Angabe des Tätigkeitsbereichs bzw. der Tätigkeitsbereiche der Einrichtung,
    - die jeweiligen Anforderungen für die unterschiedlichen Weiterbildungsstätten, wie sie sich aus den Anlagen 4-10 ergeben.
  - 2.2 Die in Betracht kommenden Gebiets- und Teilgebietsbezeichnungen ergeben sich aus der Weiterbildungsordnung der jeweiligen Apothekerkammer (SMBL. NW. 21210).
  - 3 Über den Antrag auf Zulassung als Weiterbildungsstätte entscheidet gemäß § 35 Abs. 3 HeilBerG der zuständige Regierungspräsident. Zuständig ist der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die Weiterbildungsstätte liegt. Soweit es sich um Weiterbildungsstätten handelt, für die im Hinblick auf die Überwachung die Zuständigkeit der Kreise und kreisfreien Städte gegeben ist, soll vor der Zulassung der zuständige Amtsapotheker gehört werden.
  - 4 Die Weiterbildungsstätte wird für ein bestimmtes Gebiet oder Teilgebiet zugelassen.
    - 4.1 Die Anforderungen an die Weiterbildungsstätten für die Gebiete „Offizin-Pharmazie“, „Klinische Pharmazie“, „Arzneimittelinformation“, „Pharmazeutische Technologie“, „Pharmazeutische Analytik“, „Theoretische und Praktische Ausbildung“ sowie für das Teilgebiet „Medizinische Chemie“ ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 7.
    - 4.2 Die Zulassung wird in der Regel unbefristet erteilt. Eine befristete Zulassung kann insbesondere dann ausgesprochen werden, wenn die Weiterbildungsstätte offenkundig nur für eine bestimmte Zeit betrieben werden soll.

4.3 Die Zulassung ist mit einem Vorbehalt des Widerrufs zu versehen. Sie ist nach § 34 Abs. 4 HeilBerG zu widerrufen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind; § 49 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes NRW bleibt unberührt.

- 5 Für die Zulassung sind die als Anlage 8 bis 10 beigefügten Muster zu verwenden. Im Falle der Zulassung einer Weiterbildungsstätte für das Gebiet „Theoretische und Praktische Ausbildung“ ist die Anlage 3 um den Hinweis zu ergänzen, in welchem Umfang die Voraussetzungen für die Weiterbildung vorliegen (Weiterbildungsziel A oder Weiterbildungsziele A und B der Weiterbildungsordnung der jeweiligen Apothekerkammer).
- 6 Zur Fortschreibung des Weiterbildungsstättenverzeichnisses (§ 35 Abs. 3 HeilBerG) ist mir eine Durchschrift des Zulassungs- oder ggfs. des Widerrufsbescheides vorzulegen. Eine Durchschrift des Zulassungs- oder Widerrufsbescheides ist auch der jeweils zuständigen Apothekerkammer sowie dem Oberstadt- oder Oberkreisdirektor, in dessen Gebiet die Weiterbildungsstätte liegt, zuzuleiten.
- 7 Eine Verwaltungsgebühr ist bis zur Änderung des Tarifs nach Tarifstelle 30.5 zu erheben.

Anlagen  
8 bis 10**Anlage 1****Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte für das Gebiet „Offizin-Pharmazie“**

- 1 Eine Zulassung wird erteilt, wenn der Regierungspräsident die aufsichtsbehördlichen Unterlagen über die Apotheke eingesehen hat und keine Bedenken gegen die Zulassung im Hinblick auf die Anforderungen nach § 43 Abs. 6 HeilBerG zu erheben sind.
- 2 Eine Zulassung wird erteilt, wenn der Antragsteller ferner
  - 2.1 eine Erklärung abgibt, daß alle Tätigkeiten, die in der Weiterbildungsordnung als Weiterbildungsziel enthalten sind, in der Apotheke hauptberuflich verrichtet werden können,
  - 2.2 anhand einer Aufstellung nachweist, daß mindestens 5 aktuelle Periodika (z. B. Deutsche Apotheker Zeitung, Pharmazeutische Zeitung, Stoffliste, Novitätenkartei, Arzneimitteltelegramm, Arzneimittelbrief, Arzneistoffprofile etc.) bezogen werden,
  - 2.3 nachweist, daß außerdem über die Anforderungen der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) vom 9. Februar 1987 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 1990 (BGBl. II S. 885) hinausgehende Fachliteratur in der Apotheke vorhanden ist und erklärt, daß diese auf aktuellem Stand gehalten wird,
  - 2.4 nachweist, daß in der beantragten Weiterbildungsstätte wissenschaftliche Informationen auch mit Hilfe EDV-gesteuerter Systeme zugänglich gemacht werden können,
  - 2.5 erklärt, daß es möglich ist, regelmäßig insbesondere pharmazeutisches Personal auszubilden,
  - 2.6 erklärt, daß in der Apotheke neben einem zur Weiterbildung auf dem Gebiet „Offizin-Pharmazie“ ermächtigter Apotheker und dem Weiterzubildenden mindestens zwei weitere zur Ausübung pharmazeutischer Tätigkeiten befugte Personen während der allgemeinen Öffnungszeiten in der beantragten Weiterbildungsstätte ganztätig tätig sein werden,
  - 2.7 versichert, daß ein zur Weiterbildung ermächtigter Apotheker gleichzeitig höchstens zwei Apotheker weiterbilden wird. In begründeten Einzelfällen kann von diesem Erfordernis mit meiner Zustimmung abgesehen werden.

Anlagen  
1 bis 7

**Anlage 2****Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte für das Gebiet „Klinische Pharmazie“**

- 1 Eine Zulassung wird erteilt, wenn der Regierungspräsident die aufsichtsbehördlichen Unterlagen über die Apotheke eingesehen hat und keine Bedenken gegen die Zulassung im Hinblick auf die Anforderungen nach § 43 Abs. 6 HeilBerG zu erheben sind.
- 2 Eine Zulassung wird erteilt, wenn der Antragsteller ferner
  - 2.1 nachweist, daß die Apotheke mindestens 300 Akutbetten versorgt, wobei andere Krankenhausbetten zur Hälfte angerechnet werden können,
  - 2.2 nachweist, daß die Apotheke mindestens 4 verschiedene Fachabteilungen (auch in verschiedenen Krankenhäusern) versorgt,
  - 2.3 in einer umfassenden Beschreibung belegbare Angaben macht, aus denen hervorgeht, daß in der beantragten Weiterbildungsstätte alle wesentlichen durch das Weiterbildungsziel vorgegebenen theoretischen und praktischen Leistungen hauptberuflich erbracht werden können,
  - 2.4 nachweist, daß in der beantragten Weiterbildungsstätte Kenntnisse und Fertigkeiten auf dem Gebiet der Infusionsherstellung und der speziellen Analytik dieser Arzneiform in angemessenem Umfang vermittelt werden können. Als angemessener Umfang gilt eine Tätigkeit an mindestens 15 Produktionstagen bei Bearbeitung von mindestens 4 verschiedenen Produkten;
  - 2.5 im Falle, daß die Herstellung und Analytik von Infusionslösungen in der beantragten Einrichtung nicht möglich ist, eine vertragliche Regelung vorlegt, die sicherstellt, daß die Weiterbildung, soweit sie sich auf diese Darreichungsform erstreckt, in einer anderen zugelassenen Weiterbildungsstätte oder einer Hochschule erfolgen kann,
  - 2.6 nachweist, daß in der beantragten Weiterbildungsstätte im Jahr durchschnittlich wenigstens zusammen 12 Chargen von 4 Produkten einer halbfesten und wenigstens zusammen 12 Chargen von 4 Produkten einer flüssigen Arzneiform nach den anerkannten pharmazeutischen Regeln hergestellt und die Zubereitungen und deren Ausgangsstoffe in ausreichendem Umfang in der Apotheke geprüft werden,
  - 2.7 erklärt, daß zur apparativen Ausstattung der Apotheke u. a. ein Spektralphotometer UV-VIS und eine Laminar-Flow-Bank gehören,
  - 2.8 erklärt, daß über die Anforderungen der Apothekenbetriebsordnung hinausgehende Fachliteratur in der Apotheke vorhanden ist und daß diese auf aktuellem Stand gehalten wird,
  - 2.9 erklärt, daß für Weiterzubildende die Möglichkeit besteht, den ärztlichen und pflegerischen Bereich eines Krankenhauses im Rahmen eines jährlichen Praktikums von fünftägiger Dauer kennenzulernen,
  - 2.10 erklärt, daß die Einrichtung personell an einer Arzneimittelkommission nach § 9 des Krankenhausgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beteiligt ist,
  - 2.11 erklärt, daß in der Einrichtung elektronische Datenverarbeitung durchgeführt wird und eine mittels EDV erstellte Kostenstellenrechnung sowie Verbrauchsstatistik erstellt und/oder ausgewertet werden kann,
  - 2.12 versichert, daß für Weiterzubildende die Möglichkeit besteht, an der Aus- oder Fortbildung von Krankenhauspersonal mitzuwirken,
  - 2.13 erklärt, daß ein zur Weiterbildung für das Gebiet „Klinische Pharmazie“ ermächtigter Apotheker ganztägig in der Einrichtung tätig sein wird,
  - 2.14 versichert, daß ein zur Weiterbildung ermächtigter Apotheker gleichzeitig höchstens 2 Apotheker weiterbildet wird. In begründeten Einzelfällen kann von

diesem Erfordernis mit meiner Zustimmung abgesehen werden.

- 3 Zusätzliche zu den unter B Nrn. 1 bis 13 genannten Anforderungen muß der Antragsteller mindestens vier der nachfolgenden Dienstleistungen erbringen:
  - 3.1 Herstellungsumfang, der hinsichtlich der Produktionszahl über das Zweifache der in 2.6 genannten Mindestanforderungen hinausgeht oder Defekturfertigung weiterer Arzneiformen im genannten Umfang oder Erreichen des Großherstellungsmaßstabes.
  - 3.2 Herstellung von Mischinfusionen,
  - 3.3 Laboruntersuchung und Beurteilung von Mischinfusionen und -injektionen nach anerkannten Regeln,
  - 3.4 Herstellung von applikationsfertigen Zytostatikazubereitungen,
  - 3.5 Drug-Monitoring,
  - 3.6 toxikologisch-chemische Untersuchungen,
  - 3.7 regelmäßige Teilnahme an Visiten,
  - 3.8 Mitgliedschaft in der Hygienekommission,
  - 3.9 Lehrtätigkeit an Schulen und/oder in Fortbildungsveranstaltungen für ärztliches und pflegerisches Personal,
  - 3.10 Erstellung von Literaturrecherchen an Datenbanken,
  - 3.11 regelmäßige Erstellung einer Resistenzstatistik,
  - 3.12 Budgetüberwachung und Controlling,
  - 3.13 andere gleichwertige klinisch-pharmazeutische Tätigkeiten.

**Anlage 3****Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte für das Gebiet „Arzneimittelinformation“**

Eine Zulassung wird erteilt, wenn der Antragsteller

1. in einer umfassenden Erklärung belegbare Angaben macht, aus denen hervorgeht, daß in seiner Einrichtung wesentliche durch das Weiterbildungsziel vorgegebene theoretische und praktische Leistungen hauptberuflich erbracht werden können,
2. nachweist, daß Datenbanken aus den Bereichen Medizin und Pharmakologie/Toxikologie zugänglich sind,
3. nachweist, daß mindestens 7 aktuelle Periodika bezogen werden,
4. an Hand einer Aufstellung nachweist, daß außerdem aktuelle wissenschaftliche Publikationen aus den Bereichen Medizin, Pharmakologie, Biopharmazie, Arzneimittelrecht und Kommunikationstechnik vorhanden sind,
5. im Falle, daß einzelne in der Weiterbildungsordnung als Weiterbildungsziele für das Gebiet „Arzneimittelinformation“ beschriebene Fertigkeiten in der beantragten Weiterbildungsstätte nicht oder nicht angemessen vermittelt werden können, versichert, jegliche Unterstützung für besondere Maßnahmen, die zur Erreichung des Weiterbildungsziels geeignet sind (wie z. B. Weiterbildungspraktika), zu gewähren,
6. erklärt, daß ein zur Weiterbildung für das Gebiet „Arzneimittelinformation“ ermächtigter Apotheker in der Einrichtung ganztägig beschäftigt sein wird,
7. versichert, daß ein zur Weiterbildung ermächtigter Apotheker gleichzeitig höchstens zwei Apotheker weiterbildet wird. In begründeten Einzelfällen kann von diesem Erfordernis mit meiner Zustimmung abgesehen werden.
8. erklärt, daß ein separater Arbeitsplatz für jeden Weiterzubildenden mit entsprechenden bürotechnischen Einrichtungen vorhanden ist.

**Anlage 4****Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte für das Gebiet „Pharmazeutische Technologie“**

Eine Zulassung wird erteilt, wenn der Antragsteller

1. in einer umfassenden Beschreibung belegbare Angaben macht, aus denen hervorgeht, daß in seiner Einrichtung wesentliche durch das Weiterbildungsziel vorgegebene theoretische und praktische Leistungen hauptberuflich erbracht werden können,
2. erklärt, daß in seiner Einrichtung Entwicklung und/oder Herstellung von 4 verschiedenen Darreichungsformen (z. B. Tabletten, Kapseln, Zäpfchen etc.) aus mindestens zwei der nachfolgenden Arzneiformengruppen erfolgt: feste Arzneiformen, halbfeste Arzneiformen, flüssige Arzneiformen, sterile Arzneiformen, sonstige Arzneiformen,
3. erklärt, daß ausreichende Fachliteratur in der Einrichtung vorhanden ist und nachweist, daß diese auf aktuellem Stand gehalten wird,
4. im Falle, daß einzelne in der Weiterbildungsordnung als Weiterbildungsziele für das Gebiet „Pharmazeutische Technologie“ beschriebene Fertigkeiten in der beantragten Weiterbildungsstätte nicht oder nicht angemessen vermittelt werden können, versichert, jegliche Unterstützung für Maßnahmen, die zur Erreichung des Weiterbildungsziels geeignet sind (wie z. B. Weiterbildungspraktika), zu gewähren,
5. erklärt, daß ein zur Weiterbildung für das Gebiet „Pharmazeutische Technologie“ ermächtigter Apotheker ganztägig in der Einrichtung tätig sein wird,
6. versichert, daß ein zur Weiterbildung ermächtigter Apotheker gleichzeitig höchstens zwei Apotheker weiterbilden wird. In begründeten Einzelfällen kann von diesem Erfordernis mit meiner Zustimmung abgesehen werden.

**Anlage 5****Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte für das Gebiet „Pharmazeutische Analytik“**

Eine Zulassung wird erteilt, wenn der Antragsteller

1. in einer umfassenden Beschreibung belegbare Angaben macht, aus denen hervorgeht, daß in seiner Einrichtung wesentliche durch das Weiterbildungsziel vorgegebene theoretische und praktische Leistungen hauptberuflich erbracht werden können,
2. hinsichtlich der ausreichenden apparativen Ausstattung nachweist, daß ein Hochleistungsflüssigkeitschromatograph vorhanden ist und daneben mindestens ein weiteres Gerät, mit dem quantitative Chromatographie durchgeführt wird (z. B. Gaschromatograph, Dünnschichtscanner), außerdem mindestens 5 der nachfolgend aufgeführten Geräte:
  - Infrarotspektrometer,
  - UV-VIS-Spektrophotometer,
  - Dissolution-Tester,
  - Viskosimeter,
  - Titratoren,
  - Polarimeter,
  - Polarograph,
  - Atomabsorptionsspektrometer,
  - Differenz-Thermo-Analysengerät,
  - Kernresonanzgerät,
  - Massenspektrometer,
  - andere adäquate Analysengeräte,
3. erklärt, daß in seiner Einrichtung eine Kontrolle von Erzeugnissen aus mindestens 2 der 6 nachfolgend aufgeführten Arzneiformengruppen durchgeführt wird:

festen Arzneiformen, halbfeste Arzneiformen, flüssige Arzneiformen, sterile Arzneiformen, pflanzliche Arzneizubereitungen, andere Arzneiformen,

4. erklärt, daß sich die Untersuchungen auf mindestens 4 verschiedene Darreichungsformen erstrecken,
5. erklärt, daß in seiner Einrichtung regelmäßig neben der Analytik von Arzneimitteln auch die Analytik von Arznei- und Hilfsstoffen sowie Validierung von Analyseverfahren durchgeführt wird,
6. im Falle, daß einzelne in der Weiterbildungsordnung als Weiterbildungsziel für das Gebiet „Pharmazeutische Analytik“ beschriebene Fertigkeiten in der beantragten Weiterbildungsstätte nicht oder nicht angemessen vermittelt werden können, versichert, jegliche Unterstützung für Maßnahmen, die zur Erreichung des Weiterbildungsziels geeignet sind (wie z. B. Weiterbildungspraktika), zu gewähren,
7. erklärt, daß ein zur Weiterbildung für das Gebiet „Pharmazeutische Analytik“ ermächtigter Apotheker ganztägig beschäftigt sein wird,
8. versichert, daß ein zur Weiterbildung ermächtigter Apotheker gleichzeitig höchstens zwei Apotheker weiterbilden wird. In begründeten Einzelfällen kann von diesem Erfordernis mit meiner Zustimmung abgesehen werden.

**Anlage 6****Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte für das Gebiet „Theoretische und Praktische Ausbildung“**

1. Eine Zulassung für eine Schule, Lehranstalt oder eine andere zugelassene Einrichtung zur Ausbildung von pharmazeutischem Personal, Hilfspersonal oder anderen Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arznei-, Heil- und Hilfsmittel benötigen, wird erteilt, wenn der Antragsteller
  - 1.1 nachweist, daß die Einrichtung öffentlich rechtlich geregelt ist,
  - 1.2 in einem umfassenden Bericht nachprüfbar Angaben macht, aus denen hervorgeht, daß alle Tätigkeiten, die in der Anlage zur Weiterbildungsordnung der jeweiligen Apothekerkammer als Weiterbildungsziel unter dem Buchstaben B oder unter dem Buchstaben A und B aufgeführt sind, in der Einrichtung hauptberuflich verrichtet werden können,
  - 1.3 erklärt, daß ein zur Weiterbildung auf dem Gebiet „Theoretische und Praktische Ausbildung“ ermächtigter Apotheker ganztägig tätig sein wird,
  - 1.4 im Falle, daß die Erklärung unter 1.3 nicht abgegeben werden kann, eine vertragliche Regelung mit der jeweiligen Einrichtung, in der die hauptberufliche Tätigkeit des Weiterbildenden erfolgt, vorlegt, die sicherstellt, daß alle Tätigkeiten, die in der Anlage zur Weiterbildungsordnung der jeweiligen Apothekerkammer als Weiterbildungsziel unter den Buchstaben A und B aufgeführt sind, ganztägig durch einen zur Weiterbildung auf dem Gebiet „Theoretische und Praktische Ausbildung“ ermächtigten Apotheker vermittelt werden können,
  - 1.5 versichert, daß ein zur Weiterbildung auf dem Gebiet „Theoretische und Praktische Ausbildung“ ermächtigter Apotheker gleichzeitig höchstens zwei Apotheker weiterbilden wird. In begründeten Einzelfällen kann von diesem Erfordernis mit meiner Zustimmung abgesehen werden.
2. Eine Zulassung wird erteilt, wenn der Antragsteller, der die Zulassung für eine Weiterbildungsstätte beantragt, die keine Schule, Lehranstalt oder eine andere zugelassene Einrichtung zur Ausbildung von pharmazeutischem Personal, Hilfspersonal oder anderen Berufsgruppen, die Kenntnisse über Arznei-, Heil- oder Hilfsmittel benötigen, ist,

## Anlage 8

- 2.1 in einem umfassenden Bericht nachprüfbar Angaben macht, aus denen hervorgeht, daß alle Tätigkeiten, die in der Anlage zur Weiterbildungsordnung der jeweiligen Apothekerkammer als Weiterbildungsziel unter dem Buchstaben A oder unter den Buchstaben A und B aufgeführt sind, in der Einrichtung hauptberuflich verrichtet werden können,
- 2.2 erklärt, daß ein zur Weiterbildung auf dem Gebiet „Theoretische und Praktische Ausbildung“ ermächtigter Apotheker ganztätig tätig sein wird,
- 2.3 versichert, daß ein zur Weiterbildung auf dem Gebiet „Theoretische und Praktische Ausbildung“ ermächtigter Apotheker gleichzeitig höchstens zwei Apotheker weiterbildet wird. In begründeten Einzelfällen kann von diesem Erfordernis mit meiner Zustimmung abgesehen werden.

**Betr.:** Durchführung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG);  
**hier:** Zulassung als Weiterbildungsstätte für die Weiterbildung von Apothekern

**Bezug:**

**Anlg.:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Anlage übersende ich die Urkunde über die beantragte Zulassung als Weiterbildungsstätte gem. § 35 Abs. 3 des Heilberufsgesetzes für

Ich mache darauf aufmerksam, daß eine Weiterbildung nur unter verantwortlicher Leitung eines zur Weiterbildung ermächtigten Kammerangehörigen durchgeführt werden kann.

Die Zulassung bietet für die Weiterzubildenden noch keine Gewähr dafür, daß die Bestimmungen für den fachlichen Inhalt der Weiterbildung erfüllt werden; dafür besorgt zu sein, bleibt nach § 34 Abs. 3 Satz 1 HeilBerG dem zur Weiterbildung ermächtigten Apotheker und auch nach § 33 Abs. 4 Satz 2 HeilBerG dem Weiterzubildenden durch einen Wechsel der Weiterbildungsstätte überlassen.

Ich weise darauf hin, daß mit der Beendigung der Tätigkeit des Ermächtigten an einer Weiterbildungsstätte seine Ermächtigung zur Weiterbildung erlischt.

Für die Erteilung der Zulassung erhebe ich gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. November 1971 (GV. NW. S. 354/SGV. NW. 2011) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit Tarifstelle 30.5 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 5. August 1980 (GV. NW. S. 924/SGV. NW. 2011) in der derzeit geltenden Fassung, eine Gebühr in Höhe von

DM .....

Ich bitte um Überweisung an

Die Kostenentscheidung ist beigelegt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erheben. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift

bei

in

Straße Nr.

einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so ist dessen Verschulden Ihnen zuzurechnen.

## Anlage 7

### Anforderungen an eine Weiterbildungsstätte für das Teilgebiet „Medizinische Chemie“

Eine Zulassung wird erteilt, wenn der Antragsteller

1. in einer umfassenden Beschreibung belegbare Angaben macht, aus denen hervorgeht, daß in seiner Einrichtung wesentliche durch das Weiterbildungsziel vorgegebene theoretische und praktische Leistungen hauptberuflich erbracht werden können,
2. hinsichtlich der ausreichenden apparativen Ausstattung nachweist, daß nachfolgend aufgeführte Geräte vorhanden sind:
  - Spektralphotometer (UV-VIS)
  - Polarimeter
  - Hochleistungsflüssigkeitschromatograph (HPLC)
  - Elektrophorese mit Auswerteinheit
  - DC-Ausrüstung
  - Mikroskop
  - pH-Meter

Von den nachfolgenden Geräten bzw. Meßplätzen für spezielle Analyseverfahren müssen mindestens vier vorhanden sein:

  - Fluorimetrie
  - Atomabsorptionsspektroskopie (AAS)
  - Gaschromatographië
  - Gaschromatographie/Massenspektrometrie (GC/MS-Kopplung)
  - Gelchromatographie - Gelfiltration
  - Quantitative Dünnschichtchromatographie (HPTLC-Scanner)
  - Radio-Immuno-Assay (RIA-Scintillationszähler)
  - Reflexionsphotometrie („Trockenchemie“ - Reflotron oder Ektachem o. ä.)
3. im Falle, daß einzelne in der Weiterbildungsordnung als Weiterbildungsziel für das Teilgebiet „Medizinische Chemie“ beschriebene Fertigkeiten in der beantragten Weiterbildungsstätte nicht oder nicht angemessen vermittelt werden können, versichert, jegliche Unterstützung für Maßnahmen, die zur Erreichung des Weiterbildungsziels geeignet sind (wie z. B. Weiterbildungspraktika), zu gewähren,
4. erklärt, daß ein zur Weiterbildung für das Teilgebiet „Medizinische Chemie“ ermächtigter Apotheker ganztätig beschäftigt sein wird,
5. versichert, daß ein zur Weiterbildung ermächtigter Apotheker gleichzeitig höchstens zwei Apotheker weiterbildet wird. In begründeten Einzelfällen kann von diesem Erfordernis mit meiner Zustimmung abgesehen werden.

## Anlage 9 2370

**Zulassung  
als Weiterbildungsstätte gemäß § 35 Abs. 3  
des Heilberufsgesetzes  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 9. März 1989 (GV. NW. S. 170),  
in der derzeit geltenden Fassung**

wird aufgrund des Antrages vom

als Weiterbildungsstätte für das Gebiet/Teilgebiet

zugelassen.

Der Widerruf der Zulassung wird vorbehalten.

(L. S.)

, den

Der Regierungspräsident  
Im Auftrag

## Anlage 10

Apothekerkammer  
Nordrhein  
Poststraße 4  
4000 Düsseldorf 1

Apothekerkammer  
Westfalen-Lippe  
Bismarckallee 25  
4400 Münster

Ministerium für Arbeit,  
Gesundheit und Soziales  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
4000 Düsseldorf

Oberkreisdirektor in

Oberstadtdirektor in

**Betr.:** Durchführung des Heilberufsgesetzes;  
**hier:** Zulassung der Weiterbildungsstätte für die  
Weiterbildung von Apothekern

Beigefügt erhalten Sie eine Durchschrift meiner

gerichteten Entscheidung zur Kenntnis.

Im Auftrag

- MBl. NW. 1991 S. 758.

**Gewährung von Aufwendungszuschüssen  
zur Mietpreisbegrenzung  
im öffentlich geförderten Wohnungsbau  
(Härteausgleich 1991/93)**

RdErl. d. Ministeriums  
für Bauen und Wohnen vom 28. 4. 1991 -  
IV A 1 - 2020 - 533/91

**1 Zweck und Gegenstand der Förderung**

1.1 Zur Sicherung tragbarer Mieten werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich 1991/93 für öffentlich geförderte Wohnungen gewährt, um im Zeitraum vom 1. Juli 1991 bis zum 30. Juni 1993 die Miete für begünstigte Mieter zu senken.

1.2 Die Aufwendungszuschüsse werden aus Mitteln des Landeswohnungsbauvermögens gewährt und der Wohnungsbauförderungsanstalt aus dem Landeshaushalt erstattet (§ 20 Abs. 5 WoBauFördG). Sie sind keine öffentlichen Mittel im Sinne von § 6 Abs. 1 II. WoBauG. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

**2 Förderungsfähige Wohnungen,  
begünstigte Mieter**

2.1 Förderungsfähig sind Wohnungen (Miet- und Genossenschaftswohnungen einschließlich Altenwohnungen, Wohnungen in Eigenheimen, Eigentumswohnungen),

a) die mit öffentlichen Mitteln aus dem Haushalt des Landes oder aus dem Wirtschaftsplan der Wohnungsbauförderungsanstalt gefördert worden sind,

b) die der Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG unterliegen,

c) die vermietet sind und

d) deren monatliche Miete (Nummern 3.41 und 3.42) den Miethöchstbetrag (Nummer 3.2) übersteigt.

Nicht förderungsfähig sind solche Wohnungen, für die die öffentlichen Mittel seit dem 1. Januar 1990 bewilligt worden sind.

2.2 Aufwendungszuschüsse werden nur für Wohnungen von Mietern gewährt, die die Wohnung berechtigt im Sinne des Wohnungsbindungsgesetzes bewohnen und deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze nach § 25 Abs. 1 Sätze 1 bis 5 II. WoBauG nach dem Stand vom 1. Juli 1991 um nicht mehr als 5 vom Hundert übersteigt.

2.3 Aufwendungszuschüsse können dem Vermieter oder dem Mieter (jedoch nicht dem Untermieter eines Teils einer Wohnung) gewährt werden.

2.31 Der Vermieter kann Aufwendungszuschüsse für diejenigen Wohnungen des Gebäudes erhalten, die von begünstigten Mietern (Nummer 2.2) bewohnt werden.

2.32 Der Mieter kann Aufwendungszuschüsse für seine Wohnung erhalten, wenn er zum begünstigten Personenkreis (Nummer 2.2) gehört und der Vermieter ihm erklärt hat, daß er Aufwendungszuschüsse für das Gebäude, zu dem die Wohnung des Mieters gehört, nicht beantragt habe und für die Zukunft auf eine Antragstellung verzichte.

**3 Höhe der Aufwendungszuschüsse**

3.1 Aufwendungszuschüsse werden in Höhe des Betrages gewährt, um den

a) die monatliche Miete (Nummern 3.41 und 3.42) für die Wohnung den Miethöchstbetrag (Nummer 3.2), vervielfältigt mit der Zahl der Quadratmeter Wohnfläche der Wohnung, und

b) - sofern die Miete höher als der Miethöchstbetrag ist - die monatliche Vorauszahlung auf die Umlage

der Betriebskosten den Betriebskostenhöchstbetrag (Nummer 3.3) übersteigen.

Die Wohnfläche der Wohnung wird nicht auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet. Bei der Feststellung der Wohnfläche bleibt die Untervermietung eines Teils der Wohnung unberücksichtigt.

### 3.2 Der Miethöchstbetrag beträgt:

- a) 6,30 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich in Gemeinden der Mietenstufe 1,
- b) 6,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich in Gemeinden der Mietenstufe 2,
- c) 6,70 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich in Gemeinden der Mietenstufe 3,
- d) 6,90 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich in Gemeinden der Mietenstufe 4,
- e) 7,10 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich in Gemeinden der Mietenstufe 5.

Die Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Mietenstufen richtet sich nach der Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 der Wohngeldverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1988 (BGBl. I S. 647), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 1990 (BGBl. I S. 1777). Eine etwaige Änderung der Zuordnung wird nicht berücksichtigt.

### 3.3 Der Betriebskostenhöchstbetrag beträgt 2,30 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich.

### 3.4 Die monatliche Miete umfaßt:

- 3.41 die Einzelmiete (§ 8 a Abs. 5 WoBindG); trägt der Vermieter die Kosten der Schönheitsreparaturen, sind von der Einzelmiete die in der Wirtschaftlichkeitsberechnung hierfür angesetzten höheren Instandhaltungskosten nach § 28 II. BV mit ihrem monatlichen Anteil abzusetzen;
- 3.42 einen monatlichen Zuschlag zur Deckung erhöhter laufender Aufwendungen aufgrund von baulichen Änderungen oder einer Wohnungsvergrößerung gemäß §§ 6 Abs. 2 oder 8 Abs. 2 NMV 1970;
- 3.43 die monatliche Vorauszahlung auf die Umlage der Betriebskosten - jedoch ohne die Kosten des Betriebes zentraler Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen einschließlich Abgasanlagen, zentraler Brennstoffversorgungsanlagen, Kosten eigenständig gewerblicher Lieferung von Wärme und Warmwasser, Kosten maschineller Wascheinrichtungen (Nummern 4, 5, 6 und 16 der Anlage 3 der II. BV) - und das anteilige Umlageausfallwagnis; die Vorauszahlungen werden nur berücksichtigt, soweit sie die im vorangegangenen Abrechnungszeitraum entstandenen Betriebskosten nicht übersteigen.
- 3.5 Bei der Berechnung der Aufwendungszuschüsse werden sonstige Zuschläge nach § 26 NMV 1970, Nachzahlungen auf abgerechnete Betriebskosten gemäß § 20 Abs. 3 und 4 NMV 1970 sowie Vergütungen nach § 27 NMV 1970 nicht berücksichtigt.
- 3.6 Als monatliche Miete ist das Entgelt zugrunde zu legen, das gemäß Mietvertrag (einschließlich ergänzenden Vereinbarungen) für den Fall zu zahlen ist, daß Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich nicht gewährt werden, höchstens jedoch das preisrechtlich zulässige Entgelt. Mietpreisvereinbarungen und Mieterhöhungen, insbesondere durch einseitige Erklärung nach § 10 WoBindG, die nach den Umständen erkennbar dem Zweck dienen im Härteausgleich überhaupt oder mit einem höheren Betrag zu erhalten, werden bei der Berechnung der Aufwendungszuschüsse nicht berücksichtigt. Erhebt der Vermieter für die von berechtigten Mietern genutzten Wohnungen eine höhere Miete je Quadratmeter Wohnfläche als für gleichwertige Wohnungen desselben Gebäudes oder derselben Wirtschaftseinheit, die nicht von Berechtigten bewohnt werden, wird der übersteigende Betrag bei der Berechnung der Aufwendungszuschüsse nicht berücksichtigt. Bei Wohnungen, für die der Mietvertrag nach dem 30. Juni 1991 abgeschlossen wird, wird die Miete im Sinne von

Nummern 3.41 und 3.42 nicht berücksichtigt, soweit sie den Miethöchstbetrag (Nummer 3.2) um mehr als 2,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich übersteigt. Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten, die im zeitlichen Zusammenhang mit der Beantragung von Aufwendungszuschüssen oder zu einem späteren Zeitpunkt mit dem ausdrücklich erklärten Ziel erbracht werden, die Miete unter den Miethöchstbetrag (Nummer 3.2) zu senken, werden bei der Berechnung der Aufwendungszuschüsse nicht angerechnet.

### 3.7 Abweichend von Nummer 3.41 Halbsatz 1 ist der Ermittlung des Härteausgleichs zugrunde zu legen

3.71 bei vermieteten Bauherrenwohnungen: die Durchschnittsmiete je Quadratmeter Wohnfläche monatlich, die sich aufgrund der Wirtschaftlichkeitsberechnung für die übrigen öffentlich geförderten Wohnungen des Gebäudes oder der Wirtschaftseinheit ergibt, vervielfältigt mit der Zahl der Quadratmeter Wohnfläche der Wohnung;

3.72 bei vermieteten Wohnungen, die aufgrund einer Lastenberechnung gefördert worden sind: die Vergleichsmiete, bei deren Berechnung von der - bei der Bewilligung der Wohnungsbauförderungsmittel maßgebenden - Höchstdurchschnittsmiete abzüglich der darin enthaltenen Betriebskosten als Grundbetrag gemäß § 11 Abs. 2 NMV 1970 ausgegangen wird; dies gilt auch dann, wenn der Übergang auf die Kostenmiete genehmigt worden ist.

3.8 Der für jede einzelne Wohnung ermittelte Monatsbetrag der Aufwendungszuschüsse ist auf einen vollen DM-Betrag aufzurunden. Aufwendungszuschüsse unter 10,- Deutsche Mark je Wohnung und Monat werden nicht bewilligt; dies gilt auch bei Wiederholungsanträgen nach Nummer 5.7.

## 4 Dauer der Gewährung der Aufwendungszuschüsse

4.1 Der Zeitraum, für den Aufwendungszuschüsse zur Verminderung der Miete gewährt werden (Förderungszeitraum), umfaßt - vorbehaltlich der Nummern 4.2 und 4.3 - die Zeit vom 1. Juli 1991 bis zum 30. Juni 1993.

4.2 Der Förderungszeitraum beginnt am 1. Juli 1991, wenn der Antrag spätestens bis zum 31. Dezember 1991 gestellt worden ist. Im übrigen beginnt der Förderungszeitraum mit dem Ersten des Monats, in dem der Antrag gestellt wird. T.

4.3 Der Förderungszeitraum endet vor dem 30. Juni 1993 mit dem Ende des Monats,

4.31 in dem aufgrund von §§ 15 - 17 WoBindG die Bindung an die Kostenmiete nach § 8 WoBindG endet,

4.32 in dem die Wohnungsnutzung durch den Mieter, der die Bewilligung der Aufwendungszuschüsse beantragt hatte, endet.

4.4 Aufwendungszuschüsse werden mit der Maßgabe bewilligt, daß

4.41 sie von dem Zeitpunkt an neu berechnet werden, von dem ab sich die bei der Bewilligung der Aufwendungszuschüsse zugrundegelegte Miete im Sinne der Nummern 3.41 und 3.42 um mindestens 0,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich vermindert, zum Beispiel durch Verringerung von Fremdmittelzinsen; hierbei bleiben Mietminderungen außer Betracht, die auf Leistungen des Vermieters, der Gemeinde oder eines Dritten nach Nummer 3.6 Satz 5 beruhen;

4.42 bei einer Anhebung der Pauschbeträge für Verwaltungs- oder Instandhaltungskosten der entsprechend geänderte Miethöchstbetrag (Nummer 3.2) Wiederholungsanträgen zugrunde gelegt wird.

## 5 Antragstellung

5.1 Der Antrag ist unter Verwendung des vorgeschriebenen Musters in zweifacher Ausfertigung mit den darin aufgeführten Unterlagen einzureichen

- a) bei der Gemeinde als Antragsannahmestelle (§ 6 a Abs. 3 Gemeindeordnung) oder

- b) bei der Bewilligungsbehörde (§ 2 Abs. 1 WoBauFördG),
- c) für Wohnungen, die auch mit Wohnungsfürsorgemitteln des Landes gefördert worden sind, bei der Bewilligungsbehörde im Landesbedienstetenwohnungsbau (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen).
- 5.2 Der Vermieter hat bei erstmaliger Beantragung von Aufwendungszuschüssen in dem Antragsvordruck für alle förderungsfähigen Wohnungen (Nummer 2.1) des Gebäudes deren Wohnfläche, die Lage im Gebäude, die monatliche Miete (Nummern 3.4 bis 3.72) und eine laufende Nummer (z. B. Wohnungsnummer aus der Buchführung des Vermieters) anzugeben; dies gilt auch für diejenigen Wohnungen, für die Aufwendungszuschüsse nicht beantragt werden oder die im Zeitpunkt der Antragstellung nicht vermietet sind. In dem Antragsvordruck sind nur die Wohnungen desselben Gebäudes anzugeben, auch wenn das Gebäude zu einer Wirtschaftseinheit gehört.
- Bei einem Wiederholungsantrag (Nummer 5.7) hat der Antragsteller den vorbereiteten Antragsvordruck, den die Wohnungsbauförderungsanstalt mit dem Bewilligungsbescheid versandt hat (Nummer 6.5), zu verwenden und die darin eingetragenen Angaben entsprechend abzuändern oder zu ergänzen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der Vermieter nach der erstmaligen Antragstellung Aufwendungszuschüsse für andere Wohnungen des Gebäudes beantragt.
- 5.3 Der Antrag ist, insbesondere hinsichtlich der begünstigten Mieter (Nummer 2.2) sowie der monatlichen Miete und der Betriebskosten-Umlage (Nummer 3.4 bis 3.72), auf die Verhältnisse bei Beginn des Förderungszeitraumes (Nummer 4.2) - unbeschadet des Nachweises der Begünstigung der Mieter nach Nummern 5.3 bis 5.52 - abzustellen.
- Dem Antrag sind Nachweise über die Zugehörigkeit der Mieter zum begünstigten Personenkreis beizufügen, für deren Wohnungen Aufwendungszuschüsse beantragt werden, oder spätestens innerhalb von zwei Monaten nachzureichen; soweit Anträge vor dem 1. November 1991 gestellt werden, können Nachweise bis zum 31. Dezember 1991 nachgereicht werden. Nachweise sind nicht erforderlich
- a) für Mieter von Altenwohnungen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, und deren hinterbliebenen Ehegatten,
- b) bei einem Wiederholungsantrag (Nummer 5.7).
- 5.4 Der Nachweis der Begünstigung ist zu führen,
- 5.41 wenn der Antrag vom Mieter gestellt wird, durch eine Einkommenserklärung gemäß RdErl. v. 6. 4. 1990 (SMBl. NW. 2370); hierbei ist als Stichtag der Zeitpunkt der Antragstellung zugrunde zu legen;
- 5.42 wenn der Antrag vom Vermieter gestellt wird, durch Vorlage der Bescheinigung A gemäß der Anlage 1 zum RdErl. v. 23. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370), die innerhalb der letzten 6 Monate vor Antragseingang auf der Grundlage der Einkommensgrenze nach dem Stand vom 1. Juli 1991 ausgestellt worden ist; die Eintragung einer Gültigkeitsdauer entfällt. Bei der Ausstellung ist als Stichtag der Zeitpunkt der Beantragung der Bescheinigung zugrunde zu legen.
- 5.5 Anstelle dieses Nachweises genügt die Vorlage einer Ablichtung
- 5.51 eines Wohngeldbescheides, mit dem Wohngeld für den Zeitpunkt des Beginns des Förderungszeitraums (Nummern 4.1 bis 4.32) gewährt wird; die Ablichtung des Wohngeldbescheides kann der Mieter auch unmittelbar der Bewilligungsbehörde vorlegen, wenn der Antrag vom Vermieter gestellt wird;
- 5.52 einer Wohnberechtigungsbescheinigung, die innerhalb der letzten 6 Monate vor Antragseingang nach § 5 Abs. 1 Satz 1 oder 2 Buchstabe a WoBindG aufgrund der Einhaltung der Einkommensgrenze nach dem Stand vom 1. Juli 1991 ausgestellt worden ist.
- 5.6 Der Mieter hat seinem Antrag außerdem beizufügen,
- 5.61 eine Auskunft des Vermieters über die Höhe und Zusammensetzung der Miete gemäß § 29 Abs. 1 NMV 1970,
- 5.62 eine Erklärung des Vermieters, ob und ggf. zu welchem Zeitpunkt vor dem 30. Juni 1993 die Bindung an die Kostenmiete entfallen wird.
- 5.7 Mit Rücksicht auf eine Mieterhöhung können für eine Wohnung, für die bereits Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs 1991/93 bewilligt worden sind, höhere Aufwendungszuschüsse mit einem neuen Antrag (Wiederholungsantrag) beantragt werden, wenn sich die bei der Bewilligung zugrunde gelegte Miete (Nummern 3.41 und 3.42) mindestens 0,50 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich erhöht hat; hierbei werden Erhöhungen der Vorauszahlung auf die Betriebskosten-Umlage gegenüber dem Beginn des Förderungszeitraums nicht berücksichtigt. Höhere Aufwendungszuschüsse werden für den Zeitraum von der Mieterhöhung an, frühestens jedoch für die Zeit nach Ablauf von 6 Monaten seit Beginn der Laufzeit des zuletzt bewilligten Aufwendungszuschusses gewährt, längstens rückwirkend für 6 Kalendermonate vor Stellung des Wiederholungsantrags. Der Vermieter sollte im Hinblick auf seine Mitverantwortung für eine tragbare Miete auf zwischenzeitliche Mieterhöhungen bis zum Vorliegen der Voraussetzungen eines Wiederholungsantrags verzichten.
- 5.8 Aus Anlaß eines Mieterwechsels wird die Gewährung von Aufwendungszuschüssen auf Antrag des Vermieters für eine Wohnung, für die bereits Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs 1991/93 bewilligt worden sind, vom Zeitpunkt des Wohnungsbezugs durch den neuen Mieter an neu berechnet (Weitergewährungsantrag), wenn der neue Mieter zum begünstigten Personenkreis gehört und dies gemäß Nummern 5.3 bis 5.52 nachgewiesen wird.
- 5.9 Anträge auf Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Härteausgleich 1991/93 können nur bis zum 30. Juni 1993 gestellt werden.
- 6 **Bewilligung**
- 6.1 Für die Entscheidung über die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen sind zuständig
- a) die Bewilligungsbehörde (§ 2 Abs. 1 WoBauFördG),
- b) die Bewilligungsbehörde im Landesbedienstetenwohnungsbau (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen), wenn die Wohnung auch mit Wohnungsfürsorgemitteln des Landes gefördert worden ist.
- 6.2 Zur Vermeidung von Fehlsubventionen hat die Bewilligungsbehörde durch Beratung und stichprobenweise Mietpreiskontrolle (Nummer 2.21 der Kontrollrichtlinien, Anlage 1 der VV-WoBindG, RdErl. v. 13. 11. 1989, SMBl. NW. 238) darauf hinzuwirken, daß von Nummer 3.6 abweichende Mieten bei der Gewährung von Aufwendungszuschüssen nicht zugrunde gelegt werden. Anlaß für eine Prüfung ist stets dann anzunehmen, wenn die monatliche Miete (Nummern 3.41 und 3.42) den Miethöchstbetrag (Nummer 3.2) um mehr als 2,00 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche übersteigt. Die Vorauszahlungen auf die Umlage der Betriebskosten (Nummer 3.43) sind stets auf ihre preisrechtliche Zulässigkeit zu prüfen, wenn sie den Betriebskostenhöchstbetrag von 2,30 Deutsche Mark je Quadratmeter Wohnfläche monatlich (Nummer 3.3) übersteigen.
- 6.3 Werden Aufwendungszuschüsse von Wohnungsunternehmen beantragt,
- a) an denen kreisfreie Städte, Große kreisangehörige Städte oder Kreise mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt sind  
oder
- b) in deren Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat oder vergleichbaren Organen Bedienstete, Rats- oder Kreistagsmitglieder dieser Gebietskörperschaften tätig sind,

erteilen die Aufsichtsbehörden die nach § 2 Abs. 2 WoBauFördG erforderliche Zustimmung zur Verfahrensvereinfachung nicht gesondert zu jedem Antrag, sondern allgemein für alle Anträge des Wohnungsunternehmens im Rahmen des Härteausgleichs 1991/93.

- 6.4 Können Aufwendungszuschüsse nach dem Ergebnis der Prüfung überhaupt nicht gewährt werden, erteilt die Bewilligungsbehörde einen ablehnenden Bescheid.
- 6.5 Sind Aufwendungszuschüsse nach dem Ergebnis der Prüfung zu gewähren, übersendet die Bewilligungsbehörde der Wohnungsbauförderungsanstalt die Entscheidung mit Begründung sowie eine Ausfertigung des geprüften Antrages mit Bearbeitungsvermerken. Dementsprechend fertigt die Wohnungsbauförderungsanstalt im Wege der automatisierten Datenverarbeitung den Bewilligungsbescheid. Dieser wird im Namen der Bewilligungsbehörde für Rechnung der Wohnungsbauförderungsanstalt erteilt (§ 5 Abs. 1 WoBauFördG).
- Die Wohnungsbauförderungsanstalt übersendet eine Ausfertigung des Bewilligungsbescheides an den Antragsteller, die Bewilligungsbehörde und die zuständige Stelle im Sinne von § 3 WoBindG; außerdem erhält der Antragsteller einen vorbereiteten Antragsvordruck für einen Wiederholungsantrag (Nummer 5.7).
- 6.6 Der Vermieter ist im Bewilligungsbescheid zu verpflichten,
- 6.61 die Mieter einschließlich der Vorauszahlung auf die Betriebskosten-Umlage für die im Antrag und Bewilligungsbescheid aufgeführten Wohnungen insoweit und so lange zu verringern, wie die Aufwendungszuschüsse im Rahmen des Härteausgleichs 1991/93 gewährt werden, und zwar unverzüglich ab Zugang des Bewilligungsbescheides,
- 6.62 für den Fall, daß die Miete einschließlich der Vorauszahlung der Betriebskosten-Umlage ohne Verringerung um die noch nicht bewilligten Aufwendungszuschüsse gezahlt wurde und Aufwendungszuschüsse für diesen Zeitraum rückwirkend bewilligt werden, die überzahlten Mietbeträge unverzüglich zu erstatten und gegenüber diesem Anspruch des Mieters nur mit Ansprüchen auf solche Mietzahlungen für die Wohnung aufzurechnen, die für eine Mietzeit während des Förderungszeitraumes (Nummer 4.1 bis 4.32) geschuldet werden,
- 6.63 den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden,
- 6.64 die bei der Gewährung der Aufwendungszuschüsse nicht berücksichtigten Leistungen im Sinne der Nummer 3.8 Satz 5 in voller Höhe zur Senkung der Miete unter den Miethöchstbetrag (Nummer 3.2) an Mieter weiter zu geben,
- 6.65 der Bewilligungsbehörde eine Verminderung der Miete im Sinne von Nummer 4.41 sowie den Zeitpunkt ihres Eintritts unverzüglich mitzuteilen,
- 6.66 der Bewilligungsbehörde unverzüglich den Zeitpunkt mitzuteilen, zu dem der Mieter die Nutzung der Wohnung beendet hat, für die Aufwendungszuschüsse gewährt werden,
- 6.67 Nachweise über die Verringerung oder Erstattung der Miete infolge Gewährung von Aufwendungszuschüssen (Nummern 6.61 bis 6.62 und 6.64) der zuständigen Stelle (im Sinne von § 3 WoBindG), der Bewilligungsbehörde, dem Landesrechnungshof oder der vorprüfenden Stelle auf Verlangen vorzulegen.
- 6.7 Der Mieter ist im Bewilligungsbescheid zu verpflichten,
- 6.71 die Aufwendungszuschüsse zur Bezahlung der Miete zu verwenden,
- 6.72 den Anspruch auf Auszahlung bewilligter Aufwendungszuschüsse nicht abzutreten oder zu verpfänden,
- 6.73 der Bewilligungsbehörde eine Mietminderung im Sinne von Nummer 4.41 sowie den Zeitpunkt ihres Eintritts unverzüglich mitzuteilen,

6.74 der Bewilligungsbehörde den Zeitpunkt der Beendigung der Wohnungsnutzung unverzüglich mitzuteilen.

6.8 Die Bewilligung von Aufwendungszuschüssen im Rahmen des Härteausgleichs 1991/93 ist keine Bewilligung von nichtöffentlichen Mitteln im Sinne von Tarifstelle 29.1.1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung. Im Rahmen des Härteausgleichs 1991/93 dürfen Gebühren nach Tarifstelle 29.1.18 nur für die Ausstellung der Bescheinigung A (Nummer 5.42) erhoben werden.

6.9 Die Akten über die Bewilligung der Aufwendungszuschüsse sind bis zum Ablauf des 5. Kalenderjahres nach dem Ende des Förderungszeitraums aufzubewahren. Dies gilt auch, soweit Härteausgleich aufgrund früherer Bestimmungen gewährt worden ist.

## 7 Auszahlung der Aufwendungszuschüsse

7.1 Die Wohnungsbauförderungsanstalt zahlt die bewilligten Aufwendungszuschüsse in Halbjahresraten aus, und zwar jeweils für die Zeit

- a) vom 1. Januar bis 30. Juni am 15. März,  
b) vom 1. Juli bis 31. Dezember am 15. September

eines jeden Jahres. Die erste Rate wird in der Höhe ausgezahlt, die rechnerisch auf den Zeitraum vom Beginn des Förderungszeitraumes bis zum Ende des Halbjahreszeitraumes nach Satz 1 entfällt.

7.2 Die zuständige Stelle im Sinne von § 3 WoBindG unterrichtet unverzüglich die Bewilligungsbehörde, wenn ihr bekannt wird, daß bei einer Wohnung, für die Härteausgleich bewilligt worden ist, die Wohnungsnutzung durch den bisherigen Mieter endet.

7.3 Die Bewilligungsbehörde unterrichtet unverzüglich die Wohnungsbauförderungsanstalt, wenn ihr insbesondere aufgrund von Mitteilungen des Vermieters, des Mieters oder der zuständigen Stelle (Nummern 6.66, 6.74 oder 7.2) bekannt wird, daß bei einer Wohnung, für die Härteausgleich bewilligt worden ist, die Wohnungsnutzung durch den bisherigen Mieter beendet ist. Die Wohnungsbauförderungsanstalt stellt daraufhin die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse für die Zeit ab dem Ende des Monats ein, in dem der Mieter ausgezogen ist. Hat der Vermieter die Aufwendungszuschüsse beantragt, wird die Auszahlung auf seinen Weitergewährungsantrag (Nummer 5.8) - ggf. in neu berechneter Höhe - wieder aufgenommen.

7.4 Werden die im Härteausgleich geleisteten Aufwendungszuschüsse wegen schuldhafter Verstöße gegen diese Bestimmungen zurückgefordert, so ist der zurückzahlende Betrag von dem Tage an, an dem die Voraussetzungen für die sofortige Rückzahlung erfüllt waren, bis zum Eingang bei der Wohnungsbauförderungsanstalt mit 6 vom Hundert jährlich zu verzinsen.

## 8 Vordrucke

Die Vordrucke, die in diesen Bestimmungen zur einheitlichen Anwendung vorgeschrieben sind, werden von der Wohnungsbauförderungsanstalt aufgestellt, von mir genehmigt und von der Wohnungsbauförderungsanstalt bekanntgemacht.

## 9 Schlußvorschriften

Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Mai 1991 in Kraft. Der RdErl. „Gewährung von Aufwendungszuschüssen zur Mietpreisbegrenzung im öffentlich geförderten Wohnungsbau (Härteausgleich 1989/91)“ v. 22. 5. 1989 (SMBl. NW. 2370) wird mit Wirkung vom 1. Juli 1991 aufgehoben.

631

**Verwaltungsvorschriften  
zur Landeshaushaltsordnung**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 2. 5. 1991 –  
I D 3 – 0070 – 2.6

Mein RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631) wird im Einvernehmen mit dem Landesrechnungshof wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2.4 wird folgende neue Nummer 2.5 eingefügt:

2.5 zu Nummer 2.3 zu § 70:

Voraussetzung für die Verwendung von Laserdruckern zum Ausfüllen von Vordrucken für Kassenanordnungen oder zum Erstellen von Kassenanordnungen ist die Urkundeneignung der von dem Gerät erzeugten Drucke. Diese ist von der eingesetzten Kombination von Laserdrucker, Toner und Papiersorte abhängig. Beim Einsatz von Laserdruckern ist daher die Urkundeneignung durch das Prüfzeugnis einer für Materialprüfung zuständigen Stelle (z. B. Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung) nachzuweisen. Von dem Einholen eines Prüfzeugnisses kann abgesehen werden, wenn für die jeweils eingesetzte Kombination von Laserdrucker, Toner und Papiersorte vom Gerätehersteller ein positives Prüfzeugnis vorgelegt wird.

2. Die Nummer 2.5 wird neue Nummer 2.6.

3. Die Nummer 2.6 wird gestrichen.

– MBl. NW. 1991 S. 766.

73

**Richtlinien  
für die Gewährung von Zuwendungen  
zur Förderung der Außenwirtschaftsberatung  
kleiner und mittlerer Unternehmen  
sowie freiberuflich Tätiger  
(Außenwirtschaftsberatungs-Programm)**

RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft,  
Mittelstand und Technologie v. 29. 4. 1991 –  
211 – 61 – 00 – 7/91

Der RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 31. 10. 1983 (SMBl. NW. 73) wird mit Wirkung vom 1. 5. 1991 für neu beginnende Außenwirtschaftsberatungen aufgehoben. Für die Abwicklung laufender Maßnahmen gilt der genannte RdErl. weiterhin.

– MBl. NW. 1991 S. 766.

770

**Angaben zur Wasser- und Abfallwirtschaft  
und zu den Reststoffen  
für das Genehmigungsverfahren  
nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt,  
Raumordnung und Landwirtschaft v. 30. 4. 1991 –  
IV B 8 – 9552

Bei meinem RdErl. v. 26. 2. 1991 (SMBl. NW. 770) ist die Anlage 2 zu den Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe durch folgendes Formblatt zu ersetzen.

Anlagen zum Lagern flüssiger wassergefährdender Stoffe <sup>1)</sup> <sup>4)</sup>

Diese Anlage ist für jeden nicht baugleichen Behälter <sup>5)</sup> bzw. jedes nicht baugleiche Gebinde auszufüllen.

1. Behälter-Nr./Bezeichnung gem. Aufstellungsplan: .....
2. Behälterfüllvolumen: ..... [m<sup>3</sup>]
3. Anzahl baugleicher Behälter/Gebinde: .....
4. Gelagerte Stoffe (Ifd. Nr. aus Anlage 1): .....
5. Behälterwerkstoff: .....
6. Aufstellung:
  - oberirdisch
    - im Freien
    - im Gebäude bzw. durch Überdachung - auch vor Schlagregen - geschützt
  - unterirdisch <sup>6)</sup>
7. Behälteraufführung:
  - einwandig
    - mit Auffangraum
    - ohne Auffangraum
  - doppelwandig
  - Flachbodentank
    - Behälterboden kontrollierbar
    - Behälterboden nicht kontrollierbar
8. Brauchbarkeitsnachweis des Behälters/Gebindes:
  - DIN 6608 bis 6626 bzw. DIN 28020/28021; hier: DIN .....
  - wasserrechtliche/gewerberechtliche Bauartzulassung (Zulassungsbescheid beifügen)
 

Datum: ..... Az.: ..... Behörde: .....
  - baurechtliches Prüfzeichen (Bescheid beifügen)
 

Datum: ..... Prüfzeichen-Nr.: .....
  - Eignungsfeststellung
 

Datum: ..... Az.: ..... Behörde: .....
  - verkehrsrechtliche Zulassung nach GGVS/GGVE
9. Sonstige Brauchbarkeitsnachweise (Nachweise beifügen):  
(Nur bei nicht werkmäßig hergestellten Behältern, z. B. nach DIN 4119 bzw. bei Umwidmung vorhandener Behälter, für die Nachweise nach Nr. 8 nicht vorhanden sind.)
  - Konstruktions- und Standsicherheitsnachweise <sup>7)</sup>
  - Nachweise werden vor Errichtung der Anlage nachgereicht
  - Nachweis der Korrosionsbeständigkeit der Werkstoffe und ihre Verträglichkeit mit dem Lagermedium <sup>8)</sup>  
C: wassergefährdende Stoffe

10. Brauchbarkeitsnachweis der Schutzvorkehrungen (Nachweise beifügen):

	wasserrechtliche Bauartzulassung	gewerbliche Bauartzulassung	baurechtliche Prüfzeichen
<input type="checkbox"/> Leckanzeigergerät	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Datum: ..... Nr.: .....			
<input type="checkbox"/> Überfüllsicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Datum: ..... Nr.: .....			
<input type="checkbox"/> Innenbeschichtung/-auskleidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Datum: ..... Nr.: .....			
<input type="checkbox"/> Leckschutzauskleidung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Datum: ..... Nr.: .....			
<input type="checkbox"/> Sonstiges: .....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Datum: ..... Nr.: .....			

11. Ausführung des Auffangraumes (bzw. der Aufstellfläche bei Aufstellung ohne Auffangraum) (Nachweise beifügen):

Behälterfüllvolumen des größten Behälters/Gebindes im Auffangraum: .....[m<sup>3</sup>]

Gesamtfüllvolumen aller Behälter im Auffangraum: .....[m<sup>3</sup>]

Rückhaltevolumen des Auffangraumes: .....[m<sup>3</sup>]

Werkstoff des Auffangraumes:  Beton  
 Stahl, Werkstoff Nr.: .....  
 Kunststoff (Material): ....., Prüfzeichen Nr.: .....  
 Sonstiges: .....

Beschichtung/Auskleidung des Auffangraumes:

ja Material (Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit ist beizufügen):  
 Kunststoff (Nachweis über baurechtliches Prüfzeichen beifügen)  
Datum: ..... Prüfzeichen Nr.: .....  
 Stahl Werkstoff Nr.: .....  
 Sonstiges: .....  
 nein (Nachweis der Dichtheit u. Beständigkeit des Werkstoffes des Auffangraumes ist beizufügen.)

Der Auffangraum besitzt Bauwerksfugen:

ja Material der Fugendichtung: .....  
(Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit ist beizufügen)  
 nein

Maßnahmen zum Ableiten von Niederschlagswasser (nur bei Aufstellung im Freien) <sup>9)</sup>

.....  
.....  
.....

12. Sind Löschwasser-Rückhalteeinrichtungen vorhanden? <sup>13)</sup>  ja (Anlage 7 beifügen)  
 nein

II.

**Innenministerium**

**Öffentliche Sammlungen**

Bek. d. Innenministeriums v. 22. 5. 1991 -  
I B 1/24 - 12.14

**Der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger,**  
Geschäftsstelle Nordrhein-Westfalen,  
Lübecker Straße 8-10, 5000 Köln 1,

habe ich die Erlaubnis erteilt, in der Zeit vom

**1. Juni bis 31. Dezember 1991**

im Lande Nordrhein-Westfalen öffentliche Haussamm-  
lungen durchzuführen. In jedem Ort darf nach Abstimmung  
mit der örtlichen Ordnungsbehörde nur 14 Tage lang ge-  
sammelt werden.

Ausnahmsweise dürfen Jugendliche bei den Haussamm-  
lungen bis zum Eintritt der Dunkelheit eingesetzt werden.

- MBl. NW. 1991 S. 769.

**Hinweis**

**Inhalt des Gemeinsamen Amtsblattes des Kultusministeriums  
und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nr. 4 v. 15. 4. 1991

**Teil I - Kultusministerium**

**Amtlicher Teil**

Zeugnisse und Bescheinigungen der allgemeinen Hochschulreife  
und der Fachhochschulreife, die vom Jahr 1991 an vergeben wer-  
den. RdErl. d. Kultusministeriums v. 18. 3. 1991

1. Erziehung zu internationaler Verständigung - unter besonderer  
Berücksichtigung des Verhältnisses der Bundesrepublik Deutsch-  
land zu den osteuropäischen Staaten -, 2. Die Behandlung des Na-  
tionalsozialismus im Unterricht, 3. Friedenserziehung im Unterricht;  
Bereinigung. RdErl. d. Kultusministeriums v. 8. 3. 1991

**Nichtamtlicher Teil**

Stellenausschreibungen im Geschäftsbereich des Kultusministe-  
riums

Bundeswettbewerb „Schüler schreiben“ 1991

	Bundeswettbewerb „Schüler machen Lieder“ 1991	85
82	Diplom „Spanisch als Fremdsprache“	86
	1. Absolvententag der Universität Dortmund	86
	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes - Teil II-Ministe- rium für Wissenschaft und Forschung - vom 15. April 1991	87
82	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein- Westfalen für die Ausgaben vom 28. Februar bis 27. März 1991	87
	Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 26. Februar bis 27. März 1991	90
83	<b>Anzeigen</b>	
85	Kostenpflichtige Stellen- und Werbeanzeigen	92

## Teil II – Ministerium für Wissenschaft und Forschung

## Amtlicher Teil

Ordnung zur Feststellung der sprachlichen Vorkenntnisse und der besonderen studiengangbezogenen Eignung für den Zusatzstudiengang Literaturvermittlung und Medienpraxis an der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 20. Februar 1991	82	schule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen in Köln vom 14. Februar 1991	98
Satzung zur Änderung der Ordnung zur Feststellung der besonderen Vorbildung für den Deutsch-Britischen Studiengang International Business an der Fachhochschule Dortmund vom 8. Februar 1991	83	Berichtigung der Zweiten Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 13. Dezember 1989 (GABI. NW. 1990 S. 117)	98
Satzung zur Änderung der Einstufungsprüfungsordnung der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 23. Januar 1991	84	Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung zum Magister Artium (Magisterprüfung) des Fachbereichs 1 – Philosophie, Geschichte, Geographie, Religions- und Gesellschaftswissenschaften – der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 20. Februar 1991	98
Einstufungsprüfungsordnung der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 14. März 1991	84	Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Ostasienwirtschaft an der Universität – Gesamthochschule – Duisburg vom 15. Februar 1991	99
Satzung zur Änderung der Einstufungsprüfungsordnung der Fachhochschule Düsseldorf vom 12. Februar 1991	86	Bekanntmachung der Neufassung der Prüfungsordnung für den Zusatzstudiengang Ostasienwirtschaft an der Universität – Gesamthochschule – Duisburg vom 16. Februar 1991	99
Ordnung für die Zwischenprüfungen in den Studiengängen Chemie mit den Abschlüssen Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe I und Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität – Gesamthochschule – Essen vom 5. Februar 1991	86	Ordnung über den künstlerischen Abschluß für den Studiengang Freie Kunst an der Kunstakademie Düsseldorf (Prüfungsordnung) vom 12. Februar 1991	102
Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Geologie an der Ruhr-Universität Bochum vom 8. März 1991	89	Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Informatik vom 24. Januar 1991	105
Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftspädagogik an der Universität zu Köln vom 5. Februar 1991	94	Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Kunst, Musik, Gestaltung der Universität – Gesamthochschule – Paderborn vom 6. März 1991	106
Dritte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre sozialwissenschaftlicher Richtung an der Universität zu Köln vom 5. Februar 1991	94	Promotionsordnung des Fachbereichs Naturwissenschaften II (Chemie) an der Bergischen Universität – Gesamthochschule Wuppertal vom 18. März 1991	106
Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnungen für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 27. Februar 1991	94	Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 21. Februar 1991	109
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Elektrotechnik an der Universität – Gesamthochschule – Siegen vom 25. Januar 1991	95	<b>Nichtamtlicher Teil</b>	
Vierte Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den integrierten Studiengang Informatik der Fernuniversität – Gesamthochschule – in Hagen vom 27. Februar 1991	97	1. Absolvententag der Universität Dortmund	110
Satzung zur Regelung der Diplomprüfung für die Fachrichtung Übersetzen und Dolmetschen an der Fachhochschule Köln vom 21. Januar 1991	97	Inhaltsverzeichnis des Gemeinsamen Amtsblattes – Teil I-Kultusministerium – vom 15. April 1991	111
Zweite Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Öffentliches Bibliothekswesen an der Fachhoch-	97	Inhaltsverzeichnis des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 28. Februar bis 11. März 1991	111
		Inhaltsverzeichnis des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen für die Ausgaben vom 28. Februar bis 7. März 1991	112

– MBl. NW. 1991 S. 769.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1  
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1  
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569